

## Handbuch Rechnungsprüfung Gemeinden

### Anpassungen V2 (15. März 2023) gegenüber der Vorversion

Die Überarbeitung des Handbuchs Rechnungsprüfung beschränkt sich hauptsächlich auf notwendige Aktualisierungen von Aussagen und Verweisen, die Korrektur von Fehlern und kleinere Formulierungsanpassungen.

Alle Änderungen von etwas grösserer – teils auch inhaltlicher – Tragweite werden in der folgenden Übersicht zusammengefasst und erläutert.

Ziffer	Thema	Anpassung / Erläuterung
2.1	Abkürzungsverzeichnis	Reduktion Umfang: Verzicht auf triviale Abkürzungen und auf Abkürzungen, die im Handbuch nicht vorkommen.
3.2.1	Haushaltsgleichgewicht	Erläuterung des Begriffs "mittelfristig" angepasst an Formulierung im Handbuch Rechnungswesen und an die Praxis der Finanzaufsicht Gemeinden
3.2.1	Zweckbindung	Irrtümlich wurde in der Vorversion hier auf die Zweckbindung im Zusammenhang mit dem Kreditrecht eingegangen. Im vorliegenden Kontext geht es aber um die Erläuterung von § 85b GG und somit um das Verbot der Zweckbindung von Steuern.
3.2.2	Vollständigkeit / Nebenrechnungen	Zum Stichwort Nebenrechnungen hat die Vorversion auf den Kontenplan verwiesen, der hier aber nicht einschlägig ist. Stattdessen steht nun der Verweis auf die entsprechende Ziffer im Handbuch Rechnungswesen.
3.3	Verantwortlichkeiten	Verzicht auf die einleitende Grafik, da diese teilweise hierarchische Beziehungen suggerieren könnte, die nicht bestehen.
3.3.4	Externe Bilanzprüfung	Abschnitt bei der Übersicht über die Akteure im Finanz- und Rechnungswesen im Sinne der Vollständigkeit ergänzt. Detailliertere Ausführungen zu diesem Thema finden sich weiterhin im Abschnitt 3.5.
3.4.2.3	Ortsbürgergemeinde	Gemäss aktueller Rechtsauslegung kann die Delegation der Aufgaben der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde an die Finanzkommission der Einwohnergemeinde auch unbefristet erfolgen. Eine Delegation für jeweils eine Amtsperiode bleibt aber empfohlen.
3.4.3.1	Zielsetzung	Verzicht auf wenig aussagekräftige Grafik; stattdessen neu verbale Umschreibung des Gemeinten.

4.2.2	Interne Kontrolle	Die Unterabschnitte wurden im Interesse einer besseren Lesbarkeit neu gegliedert und einzelne Unterpunkte verschoben.
4.3.1.6	Vergleich mit anderen Gemeinden	Die Hinweise auf die Quellen für Datenvergleiche wurde an die neuen Produkte und Angebote von Statistik Aargau angepasst.
4.4	Wesentlichkeit	Neuformulierung des Abschnitts, da die Vorversion als nicht gut verständlich beurteilt wurde.
5.3.3.1	Zeitliche Planung	Verzicht auf eine beispielhafte konkrete Angabe zum Zeitbedarf für eine Rechnungsprüfung, da diese irreführend sein kann, weil viele Faktoren den effektiven Zeitbedarf bestimmen und dieser somit je nach Situation in einer Gemeinde sehr verschieden sein kann.
5.4	Prüfungsdurchführung	Löschung der nicht mehr aktuellen Vorgabe, wonach die Rechnung in eingebundener Form vorliegen musste.
6.3	Arten der Berichterstattung	Der Erläuterungsbericht ist fakultativ (wenn auch empfehlenswert). Die Formulierung, wonach der Entwurf des Erläuterungsberichts als Grundlage für die Schlussbesprechung dient, muss daher relativiert werden.
6.3	Arten der Berichterstattung	Gemäss Vorversion ist die Legislative (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) die Empfängerin des Erläuterungsberichts. Dies entspricht nicht der Praxis und wird in dieser generellen Form auch nicht als sinnvoll erachtet. Gemäss der neuen Formulierung entscheidet die Finanzkommission selber, an wen sich der Erläuterungsbericht richtet. Es ist ein erläuternder Bericht an die Legislative möglich oder/und ein interner Bericht an die Exekutive und die Verwaltung. Dieser Gestaltungsspielraum ergibt sich allein schon aus der generellen Freiwilligkeit des Berichts.
6.5	Bestätigungsbericht	Die Vorversion enthält widersprüchliche Aussagen zur Rückweisung der Jahresrechnung. Einerseits soll ein Rückweisungsantrag nur dann gestellt werden, wenn sich schwerwiegende Mängel nicht mehr beheben lassen, andererseits wird eine Abänderung der abgeschlossenen Jahresrechnung ausgeschlossen. Gemäss neuer Formulierung gilt: Die Jahresrechnung kann aufgrund der Intervention der Finanzkommission geändert werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden Mangel handelt, der Gemeinderat einverstanden ist und eine vorgängige Absprache mit der kantonalen Finanzaufsicht Gemeinden erfolgt. In allen anderen Fällen sind zahlenmässige Bereinigungen im Folgejahr vorzunehmen. Ein Rückweisungsantrag kann gestellt werden, wenn ein schwerwiegender Mangel nicht mehr rechtzeitig behoben werden kann oder der Gemeinderat eine andere Auffassung vertritt als die Finanzkommission.
6.6	Erläuterungsbericht	Die Formulierungen wurden angepasst, um der Offenheit betreffend Adressatenkreis (s. weiter oben) Rechnung zu tragen.

6.6 Anhang 6C	Erläuterungsbericht Erläuterungsbericht	Auf einen Gliederungsvorschlag für den Erläuterungsbericht sowie ein Muster eines Erläuterungsberichts (ehemals Anhang 6C) wurde verzichtet. Einerseits haben die Finanzkommissionen einen grossen Spielraum bei der Festlegung der für sie passenden Berichtsform, andererseits ist das bisher angeführte Muster insofern weniger geeignet, als dass es zum grossen Teil auf der wiederholenden Auflistung von Daten basiert, die in der Jahresrechnung bereits vorhanden sind.
------------------	--	--